

**Merkblatt zu den Erweiterungsprüfungen  
zum Abiturzeugnis in  
Griechisch - Lateinisch - Hebräisch**

**1. Allgemeine Hinweise**

- 1.1 Bei den oben genannten Prüfungen handelt es sich um Prüfungen zur Erweiterung eines bereits erworbenen Abiturzeugnisses, d.h. um Prüfungen für Studierende, die die für ihr Fachstudium und/oder für die Zulassung zu Staatsprüfungen erforderlichen Kenntnisse im Griechischen, Lateinischen und Hebräischen nicht durch ihr Abiturzeugnis nachweisen können.
- 1.2 Näheres über die Prüfungen, insbesondere über die Prüfungsanforderungen, enthält der Runderlass des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 02.04.1985 in der Fassung vom 17.07.2006 (Verwaltungsvorschrift zu § 22 Abs. 3 der Verordnung über die Abiturprüfung für Nichtschüler) - Az.: III A 2.36-57/0 Nr. 217/85 - "Ordnung der Erweiterungsprüfungen zum Abiturzeugnis in Griechisch, Lateinisch, Hebräisch (Graecum/Latinum/Hebraicum) – BASS 19 – 33 Nr.3.
- 1.3 Im Allgemeinen können zu diesen Erweiterungsprüfungen nur Bewerberinnen bzw. Bewerber zugelassen werden, die im Regierungsbezirk Düsseldorf wohnen oder an einer Hochschule in diesem Regierungsbezirk studieren.

**2. Meldefristen und Prüfungstermine**

- 2.1 Die Meldung für die Zulassung zu einer Erweiterungsprüfung ist - zusammen mit den nachstehend genannten Bewerbungsunterlagen - bis spätestens

letzter Eingangstermin

Prüfungstermine

eines jeden Jahres an die

**Bezirksregierung Düsseldorf  
- Dezernat 43 -  
Am Bonnhof 35  
40408 Düsseldorf**

zu senden.

- 2.2 Bei verspätetem Eingang der Bewerbungsunterlagen (Überschreiten der Frist) kann die Meldung für den gewünschten Prüfungstermin aus organisatorischen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden. Eine Zulassung ist erst - nach erneuter rechtzeitiger Meldung - zum darauffolgenden Termin möglich.

### 3. Unterlagen für die Meldung zur Erweiterungsprüfung

Folgende Unterlagen müssen vorgelegt werden:

- 3.1 **Anmeldeformular für die Erweiterungsprüfung** - ausgegeben von der Universität oder herunterladbar unter:  
([http://www.brd.nrw.de/schule/gymnasien\\_abitur/Durchf\\_\\_hrungen\\_von\\_Erweiterungspr\\_\\_fungen\\_Latinum\\_Graecum\\_.html](http://www.brd.nrw.de/schule/gymnasien_abitur/Durchf__hrungen_von_Erweiterungspr__fungen_Latinum_Graecum_.html)).  
Bitte genaue und vollständige Anschrift in Druckschrift angeben, wenn vorhanden auch Telefon-/Handynummer und Mailadresse.  
Gewünschte Erweiterungsprüfung ankreuzen (Latinum/Graecum), Prüfungsort und Prüfungstermin angeben.
- 3.2 Eine beglaubigte Kopie Ihres Abiturzeugnisses
- 3.3 Eine Erklärung, welches Studienziel angestrebt wird, in der Regel eine **Immatrikulationsbescheinigung** der Universität .
- 3.4 Eine Darstellung über Art und Umfang der Vorbereitung auf die Prüfung (in der Regel Vorlage von Bescheinigungen der Universität über die Teilnahme an Veranstaltungen, die auf die Erweiterungsprüfung vorbereiten).
- 3.5 Eine Erklärung, dass die Erweiterungsprüfung zum erstenmal abgelegt oder wiederholt wird (auf dem Formblatt).

Für eine Wiederholungsprüfung ist genau anzugeben, wann und wo die Prüfung bereits abgelegt wurde. Die hierüber ausgestellte Originalbescheinigung ist beizufügen.

Reichen Sie bitte **keine** Originale ein (Abiturzeugnis), da deren Verlust nie ganz auszuschließen ist.

### 4. Zulassung zur Erweiterungsprüfung

- 4.1 Die zugelassenen Kandidaten werden durch entsprechenden Aushang der Universitäten bekanntgegeben. Nur wenn bezüglich der Zulassung Fragen offen sind, wird sich die Bezirksregierung mit Ihnen in Verbindung setzen. Die Termine der mündlichen Prüfung werden ebenfalls durch Aushang bekanntgegeben.
- 4.2 Am Tage der schriftlichen / mündlichen Prüfung legen Sie bitte vor Beginn

dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter Ihren gültigen Personalausweis mit Lichtbild, ggf. Ihren Reisepass vor.

## 5. Rücktritt vor der Erweiterungsprüfung

Können Sie wegen einer Erkrankung oder aus dringenden persönlichen Gründen nicht an der Prüfung oder einem Prüfungsabschnitt (schriftlich/mündlich) teilnehmen, ist die Bezirksregierung Düsseldorf (Adresse s.o.) unverzüglich schriftlich zu informieren.

Bitte beachten Sie, dass bei Rücktritt aus krankheitsbedingten Gründen während der Prüfung auf jeden Fall ein ärztliches Attest vorgelegt werden muss.

## 6. Nichtbestehen der Erweiterungsprüfung

6.1 Die Prüfung gilt als 'nicht bestanden' wenn das Ergebnis nicht mindestens, 'ausreichend' lautet.

Wird für die schriftliche Prüfung die Note 'ungenügend' erteilt, gilt die gesamte Prüfung als 'nicht bestanden'. Eine Zulassung zur mündlichen Prüfung ist nicht mehr möglich. Wenn für die mündliche Prüfung die Note 'ungenügend' erteilt wird, gilt die gesamte Prüfung ebenfalls als nicht bestanden.

6.2 Bleibt ein Prüfling ohne wichtigen Grund der Prüfung oder einem Prüfungsabschnitt fern oder tritt er im Laufe der Prüfung von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als **nicht bestanden**.

## 7. Wiederholung der Erweiterungsprüfung

Bei Nichtbestehen kann die Erweiterungsprüfung **einmal**, und zwar **frühestens** nach 3 Monaten wiederholt werden.

Auf begründeten schriftlichen Antrag an die bzw. den Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses kann eine zweiter Wiederholungsversuch genehmigt werden.

## 8. Prüfungsanforderungen

siehe beigefügtes Merkblatt

Bei der schriftlichen und mündlichen Prüfung ist die Benutzung eines Wörterbuches gestattet.

**Der nächste Prüfungstermin steht - voraussichtlich - fest:**

## **Anforderungsprofil für die Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis im Lateinischen**

Zum Nachweis eines **Latinums** (Lateinkenntnisse gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005) kann eine **Erweiterungsprüfung** abgelegt werden.

Das Latinum hat nachgewiesen, wer über die Fähigkeit verfügt, lateinische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvoller Stellen (bezogen auf Bereiche der politischen Rede, der Philosophie und der Historiographie) mit Hilfe eines zweisprachigen Wörterbuchs in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen und dieses Verständnis durch eine sachlich richtige und treffende Übersetzung ins Deutsche nachzuweisen. Hierzu werden Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Formenlehre und Syntax, ein ausreichender Wortschatz und die erforderlichen Kenntnisse aus den Bereichen römische Politik, Geschichte, Philosophie und Literatur vorausgesetzt.

Die geforderten Kenntnisse und Fähigkeiten werden nachgewiesen:

1. in einer schriftlichen Prüfung: Übersetzung eines unbekanntes lateinischen Textes im Umfang von etwa 180 Wörtern aus dem Lateinischen ins Deutsche (Arbeitszeit 3 Stunden).

Hat ein Prüfling die schriftliche Prüfungsarbeit mit der Note ungenügend abgeschlossen, kann er nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen werden.  
(unverzügliche Benachrichtigung des Prüflings durch den/die Vorsitzende(n))

2. in einer -zweiteiligen- mündlichen Prüfung:  
Der Prüfling soll in einem ersten Teil selbständig einen vorbereiteten Text von etwa 50 Wörtern übersetzen.  
An die Übersetzung schließt sich ein Prüfungsgespräch an, das dem Nachweis eines vertieften Textverständnisses und erforderlichenfalls dem Nachweis hinreichender Kenntnisse in der Elementargrammatik dient.  
(Vorbereitungszeit 30 Minuten, Prüfungszeit in der Regel 20 Minuten).

Das Fachstudium des Prüflings kann bei der Aufgabenstellung für die mündliche Prüfung berücksichtigt werden.

Der Prüfungsausschuss setzt eine Gesamtnote fest, wobei das Ergebnis der schriftlichen und der mündlichen Prüfung gleichwertig zu berücksichtigen ist. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens ‚ausreichend‘ lautet. Kein Prüfungsteil darf mit der Note ‚ungenügend‘ abgeschlossen werden.

(Ordnung der Erweiterungsprüfungen zum Abiturzeugnis in Lateinisch / Latinum;  
RdErl. D. Kultusministeriums v. 2.4.1985; bereinigt. eingearbeitet : RdErl.v. 17.7.2006 )